

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952

2 (22.11.1952) Beilage des Eisenbahn-Sozialamtes Frankfurt (Main)

Beilage

des Eisenbahn-Sozialamtes Frankfurt (Main)

zu den Amtsblättern

Nr. 2

Frankfurt (Main)

22. November 1952

Ankündigung der Wahl

zu der Vertreterversammlung der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse

- 1) Am 26. 9. 1952 hat der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung folgende Wahlankündigung erlassen und im Bundesanzeiger Nr 185 vom 24. 9. 1952 sowie in der Sonderausgabe des Bundesarbeitsblatts vom 26. 9. 1952 veröffentlicht:

Bekanntmachung

über die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung;

hier: Bildung von Wahlausschüssen und Ankündigung der Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der Ersatzkassen, die sich über mehr als ein Land erstrecken (bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts) (§ 4 WO-Sozialvers).

Nach dem Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GSV) in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl I S 427) wählen die Versicherten und die Arbeitgeber je zur Hälfte ihre Vertreter in die Vertreterversammlungen und deren erste und zweite Stellvertreter je für sich getrennt in freier und geheimer Wahl. Bei den Betriebskrankenkassen und Ersatzkassen sind nur Vertreter der Versicherten zu wählen. Zu den Einzelheiten wird auf das angeführte Gesetz und die dazu vom Bundesminister für Arbeit erlassene Wahlordnung (WO-Sozialvers) vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr 168/52) verwiesen.

Der Termin für die Wahlen in der Krankenversicherung wird noch festgesetzt.

Als der vom Bundesminister für Arbeit bestellte Bundeswahlbeauftragte bestimme ich hiermit auf Grund von § 11 Abs 1 GSV, daß bei aller Trägern der Krankenversicherung (einschließlich der Ersatzkassen), deren Bereich sich über mehr als ein Land erstreckt, unverzüglich ein Wahlausschuß zu bilden ist. Für Sektionen, Bezirksverwaltungen oder Landesgeschäftsstellen, für die Organe gewählt werden sollen, werden ebenfalls Wahlausschüsse gebildet.

Der Wahlausschuß besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden des Versicherungsträgers als Vorsitzendem des Wahlausschusses sowie aus je einem Vertreter der Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung und der Arbeitgeber. Jedes Mit-

glied hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle. Die Mitglieder des Vorstandes, und zwar die einzelnen Gruppen je für sich getrennt, wählen die Vertreter der Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung sowie der Arbeitgeber in den Wahlausschuß und deren Stellvertreter. Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und der Vereinigung von Arbeitgebern.

Ist kein gewählter Vorstand vorhanden, so tritt an die Stelle des Vorsitzenden bei der ersten Wahl der (kommissarische) Leiter des Versicherungsträgers oder, wenn kein solcher vorhanden ist, der mit der Geschäftsführung (kommissarisch) Beauftragte. In diesem Falle beruft die Aufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle die Vertreter der Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung und der Arbeitgeber sowie deren Stellvertreter, und zwar ebenfalls auf Grund der oben angeführten Vorschläge aus der Zahl der Wählbaren. Der Vorsitzende beruft für sich einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

Bei den Betriebskrankenkassen gilt als Vorsitzender des Wahlausschusses der Geschäftsführer der Betriebskrankenkasse; eine besondere Vertretung des Arbeitgebers im Wahlausschuß entfällt. Als Vertreter der Versicherten gehören dem Wahlausschuß zwei und nach § 5 Abs 2 Satz 6 WO-Sozialvers höchstens drei Mitglieder an. Bei den Ersatzkassen tritt an die Stelle des Vertreters der Arbeitgeber ein weiterer Vertreter der Versicherten.

Die Wahlausschüsse haben nach Festsetzung der Mitgliederzahl für die Vertreterversammlungen sowie nach der für die erstmalige Wahl erfolgten Regelung anderer der Satzung vorbehaltener Bestimmungen durch den Bundeswahlbeauftragten in der beim Versicherungsträger üblichen Form unverzüglich öffentlich zur Einreichung von Vorschlagslisten aufzufordern. Die Wahlausschüsse bestimmen ferner die Stellen, an denen die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten öffentlich anzuschlagen ist. Die Vorschlagslisten müssen spätestens bis zum Ablauf von vier Wochen nach Erlass der Aufforderung eingereicht sein; die Aufforderung muß die Angabe enthalten, an wen und an welche Anschrift die Vorschlagslisten ein-

zureichen sind. Der Ablauf der Einreichungsfrist ist nach Tag und Stunde anzugeben. Ferner muß die Anforderung die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter der Vertreterversammlung, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, einen Hinweis auf die Voraussetzungen für die Aufstellung der Vorschlagslisten, über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sowie einen Hinweis darauf enthalten, auf welches Gebiet sich der Bezirk des Versicherungsträgers erstreckt und daß die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen sowie die einzelnen Landgebiete (Bezirke) angemessen vertreten sein sollen. Die Vorschlagslisten werden nach Ablauf der Einreichungsfrist beim Versicherungsträger und beim Versicherungsamt eine Woche lang vorläufig öffentlich ausgelegt, vorbehaltlich der Prüfung und Entscheidung durch den Wahlausschuß.

Für die Einreichung der Vorschlagslisten gebe ich jetzt schon folgende Hinweise:

Die Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung wählen auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

Die Arbeitgeber wählen auf Grund von Vorschlagslisten der Vereinigungen von Arbeitgebern.

Den Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie der Vereinigungen von Arbeitgebern stehen Vorschlagslisten von Versicherten und Arbeitgebern gleich, wenn sie bei einem Versicherungsträger

mit nicht mehr als eintausend Versicherten die Unterschriften von mindestens dreißig Wahlberechtigten,

mit mehr als eintausend, aber nicht mehr als zehntausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundert Wahlberechtigten,

mit mehr als zehntausend, aber nicht mehr als fünfzigtausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundertfünfzig Wahlberechtigten,

mit mehr als fünfzigtausend, aber nicht mehr als einhunderttausend Versicherten die Unterschriften von mindestens zweihundert Wahlberechtigten,

mit mehr als einhunderttausend Versicherten die Unterschriften von mindestens zweihundertfünfzig Wahlberechtigten

tragen (freie Vorschlagslisten).

Begründete Anträge auf Festsetzung geringerer Mindestzahlen sind an mich einzureichen.

Zur Aufstellung freier Vorschlagslisten wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Für die Ermittlung des Wahlergebnisses werden die abgegebenen gültigen Stimmen zusammengerechnet. Sodann wird nach dem sogenannten Höchstzahlverfahren ermittelt, auf welche Vorschlagslisten Vertreter entfallen. Dabei ist in Rechnung zu stellen, daß für alle Vorschlagslisten insgesamt höchstens je dreißig Versicherten- und Arbeitgebervertreter in Betracht kommen. Die Aufstellung freier Vorschlagslisten verspricht

also nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn für sie im Gesamtbereich des Versicherungsträgers so viel Stimmen abgegeben werden, daß diese im Verhältnis zu den Stimmen für die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung oder der Arbeitgebervereinigungen rein zahlenmäßig gesehen auch Aussicht auf eine Berücksichtigung bei der Verteilung der Vertretersitze im Höchstzahlverfahren haben. Die Tatsache, daß die notwendige Zahl von Stimmen für eine freie Vorschlagsliste in der Regel leicht aufgebracht wird, verbürgt also in keiner Weise, daß diese Liste bei der Wahl tatsächlich zum Zuge kommt.

Wahlberechtigt und daher vorschlagsberechtigt sind grundsätzlich Versicherte einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung und Arbeitgeber, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Vertreter der einzelnen Wählergruppen können nur Personen aufgestellt werden, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen und die im Gebiet des Versicherungsträgers ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Vertreter der Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung müssen bei dem Versicherungsträger, für dessen Vertreterversammlung sie vorgeschlagen werden, versichert sein.

Arbeitgeber, die selbst bei der Kasse versichert sind, gelten für die Wahl als Arbeitgeber, wenn sie regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgebervereinschaft im Sinne dieser Vorschrift.

Die Wahlen der Vertreter sowie ihrer ersten und zweiten Stellvertreter finden auf Grund der für die einzelnen Gruppen getrennt eingereichten gültigen Vorschlagslisten statt. Listenverbindung ist zulässig. Ist ein Wahlkandidat in mehreren Listen zur Wahl für das gleiche Organ eines Versicherungsträgers vorgeschlagen, so fordert ihn der Wahlausschuß unter Setzung einer Frist zur Erklärung darüber auf, für welche Liste der Vorschlag, bestehen bleiben soll. Auf Grund der Erklärung hierüber wird der Name in den übrigen Listen gestrichen. Erklärt der Wahlkandidat innerhalb der gesetzten Frist nicht, für welche Liste der Vorschlag bestehen bleiben soll, so ist sein Name auf allen Listen zu streichen. Hat ein Wahlberechtigter mehr als eine Vorschlagsliste unterzeichnet, so ist sein Name auf allen Listen zu streichen.

Die Vorschlagsliste jeder Gruppe soll insgesamt mindestens so viele Namen enthalten, als Vertreter sowie erste und zweite Stellvertreter zu wählen sind. Die über die erforderliche Zahl hinaus vorgeschlagenen Wahlkandidaten und Stellvertreter gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste enthalten sind, als Ersatzleute der Liste.

Die Vorschlagslisten müssen zu ihrer Gültigkeit mit Schreibmaschine geschrieben sein und in dreifacher Fertigung eingereicht werden. Die eigenhändigen Un-

terschriften und etwa sonst eigenhändig gemachte Angaben der Listenunterzeichner müssen daneben oder darunter maschinenschriftlich wiederholt werden.

Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zu- (bei Frauen auch Geburts-) name sowie nach Beruf, Geburtstag sowie -ort, Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen; bei Pflichtversicherten, gesetzlichen Vertretern, Geschäftsführern und bevollmächtigten Betriebsleitern ist auch der Arbeitgeber (Firma) anzugeben; freiwillig Versicherte und Rentenberechtigte aus eigener Versicherung sind als solche zu bezeichnen. Die Wahlkandidaten sind fortlaufend mit Ziffern aufzuführen; für jeden Wahlkandidaten sind unter Verwendung der Buchstaben a) und b) sein erster und sein zweiter Stellvertreter anzugeben. Der Name des Spitzenkandidaten ist das Kennwort der Liste; sonst kann als Kennwort nur der Name der vorgeschlagenen Organisation angegeben werden; andere Kennworte sind unzulässig. Für jeden auf der Vorschlagsliste enthaltenen Kandidaten ist mit der Einreichung der Vorschlagsliste eine Erklärung vorzulegen, daß er bereit ist, eine Wahl anzunehmen; ferner ist eine — gebührenfreie — Bescheinigung der Gemeindebehörde seines Wohnortes vorzulegen, daß keine Gründe vorliegen, welche das aktive Wahlrecht zum Bundestag ausschließen, wenn der Wahlausschuß dies aus besonderen Gründen im Einzelfalle für erforderlich hält.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und der Vereinigungen der Arbeitgeber müssen von den zur Vertretung berufenen Personen unterschrieben sein. Für die Unterschriften unter freie Vorschlagslisten gilt § 4 Abs 1 Sätze 5 bis 10 und § 4 Abs 9 Satz 1 GSV.

In jeder Vorschlagsliste soll ein besonderer Vertreter der Vorschlagsliste (sowie dessen Stellvertreter) angeführt werden, der insbesondere zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuß berechtigt ist (Listenvertreter).

Als Vertreter von Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und der Vereinigung der Arbeitgeber gilt jeder Unterzeichner der Liste. Scheiden solche Vertreter aus ihrer Organisation aus, so können die Organisationen andere Vertreter benennen. Sind im Falle freier Vorschlagslisten keine Listenvertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner als Listenvertreter; die übrigen Unterzeichner gelten in der Reihenfolge als Stellvertreter.

Erklärt bei einer freien Vorschlagsliste mehr als die Hälfte der Unterzeichner schriftlich in der für die Einreichung der Vorschlagsliste vorgeschriebenen Form, daß der Listenvertreter oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser mit Zugang der Erklärung beim Wahlausschuß an die Stelle des bisherigen Listenvertreters oder eines Stellvertreters. Nach Zulassung der Liste ist keine Änderung in der Vertretung der Liste mehr statthaft.

Der Listenvertreter ist bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Vorschlagslisten berechtigt und verpflichtet, Beanstandungen zu beseitigen; er kann für Wahlkandidaten, deren Vorschläge den Erfordernissen des Gesetzes und der Wahlord-

nung nicht genügen, auch andere Kandidaten benennen.

Wird aus einer Wählergruppe jeweils nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht oder bleibt nur eine gültige Liste bestehen, so findet keine Wahl statt. Das gleiche gilt, wenn

alle gültigen Listen rechtzeitig zusammengelegt werden,

mehrere Vorschlagslisten zusammen nur die vorgeschriebene Zahl von Vertretern oder weniger enthalten; fehlende Vertreter beruft die Aufsichtsbehörde aus der Zahl der Wählbaren; sie hat hierbei eingereichte Vorschlagslisten zugrunde zu legen,

Vorschlagslisten überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht zugelassen werden.

Die in der Vorschlagsliste Vorgeschlagenen gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste enthalten sind, als gewählt.

Findet eine Wahl nicht statt, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter rechtzeitig mit und macht vor dem Wahltage öffentlich bekannt, daß keine Wahl stattfindet.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen das Versicherungsamt und die Wahlausschüsse der Versicherungsträger.

Bonn, den 19. September 1952.

Der Bundeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung

Jos. Arndgen

- 2) Der Bundeswahlbeauftragte hat die zu 1) abgedruckte Wahlankündigung durch Schreiben vom 30. 10. 1952 für die Bundesbahn-Betriebskrankenkasse dahin berichtigt, daß für die Vertreterversammlung der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse insgesamt höchstens 60 Vertreter in Betracht kommen.
- 3) Die zu 1) abgedruckte Wahlankündigung des Bundeswahlbeauftragten wird mit dessen Zustimmung dahin ergänzt,
 - a) daß die Versichertenvertreter für den Wahlausschuß von der Aufsichtsbehörde zu berufen sind;
 - b) daß sich die Stellvertretung des Wahlausschußvorsitzenden nach den allgemeinen Grundsätzen für die dienstliche Stellvertretung des Leiters der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse regelt;
 - c) daß im Wahlausschuß der Vorsitzende die gleiche Zahl von Stimmen hat wie die Versichertenvertreter.
- 4) Die Wahlankündigung wird hiermit für die Bundesbahn-Betriebskrankenkasse nach der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung § 4 Abs 2 veröffentlicht.

Der Wahlausschuß der
Bundesbahn-Betriebskrankenkasse

gez Dr Kratz

Ankündigung der Wahl zu der Vertreterversammlung der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde

- 1) Am 26. 9. 1952 hat der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung folgende Wahlankündigung erlassen und im Bundesanzeiger Nr 185 vom 24. 9. 1952 sowie in der Sonderausgabe des Arbeitsblatts vom 26. 9. 1952 veröffentlicht:

Bekanntmachung

über die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung;

hier: Bildung von Wahlausschüssen und Ankündigung der Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die sich über mehr als ein Land erstrecken (bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts), und solcher Ausführungsbehörden (§ 4 WO-Sozialvers)

Nach dem Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GSv) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl I S 427) wählen die Versicherten und die Arbeitgeber je zur Hälfte ihre Vertreter in die Vertreterversammlungen und deren erste und zweite Stellvertreter je für sich getrennt in freier und geheimer Wahl.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wählen auch die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte Vertreter in die Vertreterversammlungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; in diesem Falle entfällt auf jede Wählergruppe ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung.

Bei den Ausführungsbehörden sind nur Vertreter der Versicherten zu wählen.

Das gleiche gilt für die Eigenunfallversicherung der Städte.

Zu den Einzelheiten wird auf das angeführte Gesetz und die dazu vom Bundesminister für Arbeit erlassene Wahlordnung (WO-Sozialvers) vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr 168/52) verwiesen.

Der Termin für die Wahlen in der gesetzlichen Unfallversicherung wird noch festgesetzt.

Als der vom Bundesminister für Arbeit bestellte Bundeswahlbeauftragte bestimme ich hiermit auf Grund des § 11 Abs 1 GSv, daß bei allen Trägern und Ausführungsbehörden der Unfallversicherung, deren Bereich sich über mehr als ein Land erstreckt, unverzüglich ein Wahlausschuß zu bilden ist. Für Bezirksverwaltungen und Sektionen, für die Organe gewählt werden sollen, werden ebenfalls Wahlausschüsse gebildet.

Der Wahlausschuß besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden des Versicherungsträgers als Vorsitzendem des Wahlausschusses sowie aus je einem Vertreter der Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung, der Arbeitgeber und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung aus je einem Vertreter der versicherten Arbeitnehmer und der diesen gleichgestellten Familienangehörigen einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung, der Ar-

beitgeber und deren unfallversicherten Ehefrauen sowie der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und deren unfallversicherten Ehefrauen.

Jedes Mitglied hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen, und zwar die einzelnen Gruppen je für sich getrennt, die Vertreter und die Stellvertreter der Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung, die Vertreter der Arbeitgeber sowie in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die Vertreter der versicherten Arbeitnehmer und der diesen gleichgestellten Familienangehörigen einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung, der Arbeitgeber und deren unfallversicherten Ehefrauen sowie der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und deren unfallversicherten Ehefrauen.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, der Vereinigungen der Arbeitgeber und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte auf Grund von Vorschlägen der auf freiwilliger Grundlage gebildeten entsprechenden berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft, bei den Feuerwehr-Unfallversicherungskassen auf Grund von Vorschlägen der Landesfeuerwehrverbände und auf Grund von Vorschlägen mit den nach § 4 Abs 1 Sätze 8 und 9 GSv erforderlichen Zahlen von Unterschriften.

Ist kein gewählter Vorstand vorhanden, so tritt an die Stelle des Vorsitzenden bei der ersten Wahl der (kommissarische) Leiter des Versicherungsträgers oder, wenn kein solcher vorhanden ist, der mit der Geschäftsführung (kommissarisch) Beauftragte. In diesem Falle beruft die Aufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle die Vertreter der einzelnen Gruppen und deren Stellvertreter aus der Zahl der Wählbaren, und zwar ebenfalls auf Grund der oben angeführten Vorschläge. Der Vorsitzende beruft für sich einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

Bei den Ausführungsbehörden, den Städten mit Eigenunfallversicherung und den Feuerwehr-Unfallversicherungskassen gilt als Vorsitzender des Wahlausschusses der Geschäftsführer oder der mit der Führung der Geschäfte Beauftragte; eine besondere Vertretung der Ausführungsbehörde und der Städte mit Eigenunfallversicherung entfällt. Dem Wahlausschuß der Ausführungsbehörden und der Städte mit Eigenunfallversicherung gehören außer dem Vorsitzenden mindestens zwei und höchstens drei Vertreter der Versicherten an; der Vorsitzende hat die gleiche Zahl von Stimmen wie die Versicherten. Die Vertreter der Versicherten sowie deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gewerkschaften und der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung von der obersten Verwaltungsbehörde berufen; die Stellvertreter des Vorsitzenden beruft der Vorsitzende.

Die Wahlausschüsse haben nach Festsetzung der Mitgliederzahl für die Vertreterversammlungen sowie nach der für die erstmalige Wahl erfolgten Regelung anderer der Satzung vorbehalten Bestimmungen durch den Bundeswahlbeauftragten in der beim Versicherungsträger üblichen Form unverzüglich öffentlich zur Einreichung von Vorschlagslisten aufzufordern. Die Wahlausschüsse bestimmen ferner die Stellen, an denen die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten öffentlich anzuschlagen ist. Die Vorschlagslisten müssen spätestens bis zum Ablauf von vier Wochen nach Erlass der Aufforderung eingereicht sein; die Aufforderung muß die Angabe enthalten, an wen und an welche Anschrift die Vorschlagslisten einzureichen sind. Der Ablauf der Einreichungsfrist ist nach Tag und Stunde anzugeben. Ferner muß die Aufforderung die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter der Vertreterversammlung getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, einen Hinweis auf die Voraussetzungen für die Aufstellung von Vorschlagslisten, über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sowie einen Hinweis darauf enthalten, auf welches Gebiet sich der Bezirk des Versicherungsträgers erstreckt und daß die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen sowie die einzelnen Landesgebiete (Bezirke) angemessen vertreten sein sollen.

Die öffentliche Aufforderung des Wahlausschusses eines Trägers oder einer Ausführungsbehörde der Unfallversicherung zur Einreichung von Vorschlagslisten soll auch Angaben über die Wirtschafts-(Verwaltungs-)zweige enthalten, für welche der Versicherungsträger oder die Ausführungsbehörde zuständig ist.

Die Vorschlagslisten werden nach Ablauf der Einreichungsfrist beim Versicherungsträger und beim Versicherungsamt eine Woche lang vorläufig öffentlich ausgelegt, vorbehaltlich der Prüfung und Entscheidung durch den Wahlausschuß.

Für die Einreichung der Vorschlagslisten gebe ich jetzt schon folgende Hinweise:

Die Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung wählen auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

Für jeden auf einer Vorschlagsliste der gemeindlichen Unfallversicherung und der Feuerwehr-Unfallversicherungskassen enthaltenen Kandidaten ist auch eine von der Gemeindebehörde bestätigte Bescheinigung beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Wahlkandidat bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband beschäftigt ist; dies gilt entsprechend für Angehörige der freiwilligen Feuerwehren, soweit deren Unfallversicherung von den Gemeindeunfallversicherungsverbänden durchgeführt wird.

Die Arbeitgeber wählen auf Grund von Vorschlagslisten der Vereinigungen von Arbeitgebern. Vorschlagsberechtigt als Arbeitgeber sind bei Gemeindeunfallversicherungsverbänden und Feuerwehr-Unfallversicherungskassen die kommunalen Spitzenverbände in Gemeinschaft mit den kommunalen Arbeitgeberverbänden; die Bestimmungen auf Grund des § 17 GSv bleiben vorbehalten.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wählen die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte auf Grund von Vorschlagslisten der diesen entsprechenden Vereinigungen (Verbände).

Den Vorschlagslisten der Organisationen stehen Vorschlagslisten gleich, wenn sie bei einem Versicherungsträger

mit nicht mehr als eintausend Versicherten die Unterschriften von mindestens dreißig Wahlberechtigten,

mit mehr als eintausend, aber nicht mehr als zehntausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundert Wahlberechtigten,

mit mehr als zehntausend, aber nicht mehr als fünfzigtausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundertundfünfzig Wahlberechtigten,

mit mehr als fünfzigtausend, aber nicht mehr als einhunderttausend Versicherten die Unterschriften von mindestens zweihundert Wahlberechtigten,

mit mehr als einhunderttausend Versicherten die Unterschriften von mindestens zweihundertfünfzig Wahlberechtigten

tragen (freie Vorschlagslisten).

Begründete Anträge auf Festsetzung geringerer Mindestzahlen sind an mich einzureichen.

Zur Aufstellung freier Vorschlagslisten wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Für die Ermittlung des Wahlergebnisses werden die abgegebenen gültigen Stimmen zusammengerechnet. Sodann wird nach dem sogenannten Höchstzahlverfahren ermittelt, auf welche Vorschlagslisten Vertreter entfallen. Dabei ist in Rechnung zu stellen, daß insgesamt höchstens sechzig Vertreter in Betracht kommen. Die Aufstellung freier Vorschlagslisten verspricht also nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn für sie im Gesamtbereich des Versicherungsträgers so viel Stimmen abgegeben werden, daß diese im Verhältnis zu den Stimmen für die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung oder der Arbeitgebervereinigungen (oder in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch der Vereinigungen und Verbände für die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte) rein zahlenmäßig gesehen auch Aussicht auf eine Berücksichtigung bei der Verteilung der Vertretersitze in Höchstzahlverfahren haben. Die Tatsache, daß die notwendige Zahl von Stimmen für eine freie Vorschlagsliste in der Regel leicht aufgebracht wird, verbürgt also in keiner Weise, daß diese Liste bei der Wahl tatsächlich zum Zuge kommt.

Wahlberechtigt und daher vorschlagsberechtigt sind grundsätzlich Versicherte einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung und Arbeitgeber und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Vertreter der einzelnen Wählergruppen können nur Personen aufgestellt werden, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen und die im Gebiet des Versicherungsträgers ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Vertreter der Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung müssen bei dem Versicherungsträger, für dessen Vertreterversammlung sie vorgeschlagen werden, versichert sein.

Arbeitgeber, die selbst bei dem Versicherungsträger versichert sind, gelten für die Wahl als Arbeitgeber, wenn sie regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgeber-eigenschaft im Sinne dieser Vorschrift. Die unfallversicherten Ehefrauen der Unternehmer gelten für die Zugehörigkeit zu den Organen der gesetzlichen Unfallversicherung als Unternehmer, Ehefrauen der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gelten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung als Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte. Die Unfallversicherten sonstigen Angehörigen der Unternehmer und der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gelten für die Zugehörigkeit zu den Organen der gesetzlichen Unfallversicherung als versicherte Arbeitnehmer.

Die Wahlen der Vertreter sowie ihrer ersten und zweiten Stellvertreter finden auf Grund der für die einzelnen Gruppen getrennt eingereichten gültigen Vorschlagslisten statt. Listenverbindung ist zulässig. Ist ein Wahlkandidat in mehreren Listen zur Wahl für das gleiche Organ eines Versicherungsträgers vorgeschlagen, so fordert ihn der Wahlausschuß unter Setzung einer Frist zur Erklärung darüber auf; für welche Liste der Vorschlag bestehen bleiben soll. Auf Grund der Erklärung hierüber wird der Name in den übrigen Listen gestrichen. Erklärt der Wahlkandidat innerhalb der gesetzten Frist nicht, für welche Liste der Vorschlag bestehen bleiben soll, so ist sein Name auf allen Listen zu streichen. Hat ein Wahlberechtigter mehr als eine Vorschlagsliste unterzeichnet, so ist sein Name auf allen Listen zu streichen.

Die Vorschlagsliste jeder Gruppe soll insgesamt mindestens so viele Namen enthalten als Vertreter sowie erste und zweite Stellvertreter zu wählen sind. Die über die erforderliche Zahl hinaus vorgeschlagenen Wahlkandidaten und Stellvertreter gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste enthalten sind, als Ersatzleute der Liste.

Die Vorschlagslisten müssen zu ihrer Gültigkeit mit Schreibmaschine geschrieben sein und in dreifacher Fertigung eingereicht werden. Die eigenhändigen Unterschriften und etwa sonst eigenhändig gemachte Angaben der Listenunterzeichner müssen daneben oder darunter maschinenschriftlich wiederholt werden.

Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zu- (bei Frauen auch Geburts-) name sowie nach Beruf, Geburtstag sowie -ort, Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen; bei Pflichtversicherten, gesetzlichen Vertretern, Geschäftsführern und bevollmächtigten Betriebsleitern ist auch der Arbeitgeber (Firma) anzugeben; freiwillig Versicherte und Rentenberechtigte aus eigener Versicherung sind als solche zu bezeichnen. Die Wahlkandidaten sind fortlaufend mit Ziffern aufzuführen; für jeden Wahlkandidaten sind unter Verwendung der Buchstaben a) und b) sein erster und sein zweiter Stellvertreter anzugeben.

Der Name des Spitzkandidaten ist das Kennwort der Liste; sonst kann als Kennwort nur der Name der vorschlagenden Organisation angegeben werden; andere Kennworte sind unzulässig. Für jeden auf der Vorschlagsliste enthaltenen Kandidaten ist mit der Einreichung der Vorschlagsliste eine Erklärung vorzulegen, daß er bereit ist, eine Wahl anzunehmen; ferner ist eine — gebührenfreie — Bescheinigung der Gemeindebehörde seines Wohnortes vorzulegen, daß keine Gründe vorliegen, welche das aktive Wahlrecht zum Bundestag ausschließen, wenn der Wahlausschuß dies aus besonderen Gründen im Einzelfall für erforderlich hält.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und der Vereinigungen der Arbeitgeber müssen von den zur Vertretung berufenen Personen unterschrieben sein. Für die Unterschriften unter freie Vorschlagslisten und für die Vorschlagslisten für Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte gilt § 4 Abs 1 Sätze 5 bis 10 und § 4 Abs 9 Satz 1 GSv.

In jeder Vorschlagsliste soll ein besonderer Vertreter der Vorschlagsliste (sowie dessen Stellvertreter) angeführt werden, der insbesondere zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuß berechtigt ist (Listenvertreter).

Als Vertreter von Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und der Vereinigungen der Arbeitgeber sowie bei Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte der diesen entsprechenden Vereinigungen (Verbände) gilt jeder Unterzeichner der Liste. Scheiden solche Vertreter aus ihrer Organisation aus, so können die Organisationen andere Vertreter benennen. Sind im Falle freier Vorschlagslisten keine Listenvertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner als Listenvertreter; die übrigen Unterzeichner gelten in der Reihenfolge der Liste als Stellvertreter.

Erklärt bei einer freien Vorschlagsliste mehr als die Hälfte der Unterzeichner schriftlich in der für die Einreichung der Vorschlagsliste vorgeschriebenen Form, daß der Listenvertreter oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser mit Zugang der Erklärung beim Wahlausschuß an die Stelle des bisherigen Listenvertreters oder eines Stellvertreters. Nach Zulassung der Liste ist keine Änderung in der Vertretung der Liste mehr statthaft.

Der Listenvertreter ist bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Vorschlagslisten berechtigt und verpflichtet, Beanstandungen zu beseitigen; er kann für Wahlkandidaten, deren Vorschläge den Erfordernissen des Gesetzes und der Wahlordnung nicht genügen, auch andere Kandidaten benennen.

Wird aus einer Wählergruppe jeweils nur eine gültige Vorschlagsliste eingebracht oder bleibt nur eine gültige Liste bestehen, so findet keine Wahl statt. Das gleiche gilt, wenn

alle gültigen Listen rechtzeitig zusammengelegt werden, mehrere Vorschlagslisten zusammen nur die vorgeschriebene Zahl von Vertretern oder weniger enthalten; fehlende Vertreter beruft die Aufsichtsbehörde aus der Zahl der Wählbaren; sie hat hierbei eingereichte Vorschlagslisten zugrunde zu legen,

Vorschlagslisten überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht zugelassen werden.

Die in der Vorschlagsliste Vorgeschlagenen gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste enthalten sind, als gewählt.

Findet eine Wahl nicht statt, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter rechtzeitig mit und macht vor dem Wahltag öffentlich bekannt, daß keine Wahl stattfindet.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen das Versicherungsamt und die Wahlausschüsse der Versicherungsträger.

Bonn, den 19. September 1952.

Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung

Jos. Arndgen

2) Der Bundeswahlbeauftragte hat die zu 1) abgedruckte Wahlankündigung durch Schreiben vom 30. 10. 1952 für die Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde dahin berichtigt, daß die Versichertenvertreter im Wahlausschuß der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde von der Aufsichtsbehörde zu berufen sind.

3) Die zu 1) abgedruckte Wahlankündigung des Bundeswahlbeauftragten wird mit dessen Zustimmung dahin ergänzt, daß sich die Stellvertretung des Wahlausschußvorsitzenden nach den allgemeinen Grundsätzen für die dienstliche Stellvertretung des Leiters der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde regelt.

4) Die Wahlankündigung wird hiermit für die Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde nach der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung § 4 Abs 2 veröffentlicht.

Der Wahlausschuß der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde

gez Görlich

Ankündigung der Wahl zu der Vertreterversammlung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt

1) Am 26. 9. 1952 hat der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung folgende Wahlankündigung erlassen und im Bundesanzeiger Nr 185 vom 24. 9. 1952 sowie in der Sonderausgabe des Bundesarbeitsblatts vom 26. 9. 1952 veröffentlicht:

Bekanntmachung

über die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung;

hier: Bildung von Wahlausschüssen und Ankündigung der Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Landesversicherungsanstalt Oldenburg, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und der See-Kasse (§ 4 WO-Sozialvers)

Nach dem Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GSv) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl I S 427) wählen die Versicherten und die Arbeitgeber je zur Hälfte ihre Vertreter in die Vertreterversammlungen und deren erste und zweite Stellvertreter je für sich getrennt in freier und geheimer Wahl. Bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt wählen nur die Versicherten ihre Vertreter in die Vertreterversammlung.

Zu den Einzelheiten wird auf das angeführte Gesetz und die vom Bundesminister für Arbeit erlassene Wahlordnung (WO-Sozialvers) vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr 168/52) verwiesen.

Der Termin für die Wahlen in der Rentenversicherung der Arbeiter wird noch festgesetzt.

Als der vom Bundesminister für Arbeit bestellte Bundeswahlbeauftragte bestimme ich hiermit auf Grund von § 11 Abs 1 GSv, daß bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt sowie der See-Kasse unverzüglich ein Wahlausschuß zu bilden ist.

Der Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Oldenburg und der See-Kasse besteht aus dem Leiter (Präsident) des Versicherungsträgers als Vorsitzendem des Wahlausschusses, aus mindestens je zwei und höchstens je drei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

Jedes Mitglied hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle.

Die Vertreter der Versicherten einschließlich der Rentberechtigten aus eigener Versicherung und der Arbeitgeber sowie deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und der Vereinigungen von Arbeitgebern von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde berufen. Der Vorsitzende beruft für sich einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

Bei der Bundesbahnversicherungsanstalt gilt als Vorsitzender des Wahlausschusses der Leiter (Präsident); eine besondere Vertretung des Arbeitgebers im Wahlausschuß entfällt. Als Vertreter der Versicherten einschließlich der Rentberechtigten aus eigener Versicherung gehören dem Wahlausschuß zwei und höchstens drei Mitglieder an, die von den Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Gewerkschaften sowie der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

Die Wahlausschüsse haben nach Festsetzung der Mitgliederzahl für die Vertreterversammlungen sowie nach der für die erstmalige Wahl erfolgten Regelung anderer der Satzung vorbehaltener Bestimmungen durch den Bundeswahlbeauftragten in der beim Versicherungsträger üblichen Form unverzüglich öffentlich zur Einreichung von Vorschlagslisten aufzufordern. Die Wahlausschüsse bestimmen ferner die Stellen, an denen die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten öffentlich anzuschlagen ist. Die Vorschlagslisten müssen spätestens bis zum Ablauf von vier Wochen nach Erlass der Aufforderung eingereicht sein; die Aufforderung muß die Angabe enthalten, an wen und an welche Anschrift die Vorschlagslisten einzureichen sind. Der Ablauf der Einreichungsfrist ist nach Tag und Stunde anzugeben. Ferner muß die Aufforderung die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter der Vertreterversammlung getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, einen Hinweis auf die Voraussetzungen für die Aufstellung von Vorschlagslisten, über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sowie einen Hinweis darauf enthalten, auf welches Gebiet sich der Bezirk des Versicherungsträgers erstreckt und daß die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen sowie die einzelnen Landesgebiete (Bezirke) angemessen vertreten sein sollen.

Die Vorschlagslisten werden nach Ablauf der Einreichungsfrist beim Versicherungsträger und beim Versicherungsamt eine Woche lang vorläufig öffentlich ausgelegt, vorbehaltlich der Prüfung und Entscheidung durch den Wahlausschuß.

Für die Einreichung der Vorschlagslisten gebe ich jetzt schon folgende Hinweise:

Die Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung wählen auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

Die Arbeitgeber wählen auf Grund von Vorschlagslisten der Vereinigungen von Arbeitgebern.

Den Vorschlagslisten der Gewerkschaften der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie der Vereinigungen von Arbeitgebern stehen Vorschlagslisten von Versicherten und Arbeitgebern gleich, wenn sie bei einem Versicherungsträger

mit nicht mehr als eintausend Versicherten die Unterschriften von mindestens dreißig Wahlberechtigten,

mit mehr als eintausend, aber nicht mehr als zehntausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundert Wahlberechtigten,

mit mehr als zehntausend, aber nicht mehr als fünfzigtausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundertfünfzig Wahlberechtigten, mit mehr als fünfzigtausend, aber nicht mehr als einhunderttausend Versicherten die Unterschriften von mindestens zweihundert Wahlberechtigten,

mit mehr als einhunderttausend Versicherten die Unterschriften von mindestens zweihundertfünfzig Wahlberechtigten

tragen (freie Vorschlagslisten).

Begründete Anträge auf Festsetzung geringerer Mindestzahlen sind an mich einzureichen.

Zur Aufstellung freier Vorschlagslisten wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Für die Ermittlung des Wahlergebnisses werden die abgegebenen gültigen Stimmen zusammengerechnet. Sodann wird nach dem sogenannten Höchstzahlverfahren ermittelt, auf welche Vorschlagslisten Vertreter entfallen. Dabei ist in Rechnung zu stellen, daß für alle Vorschlagslisten insgesamt höchstens je dreißig Versicherten- und Arbeitgebervertreter in Betracht kommen. Die Aufstellung freier Vorschlagslisten verspricht also nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn für sie im Gesamtbereich des Versicherungsträgers so viel Stimmen abgegeben werden, daß diese im Verhältnis zu den Stimmen für die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung oder der Arbeitgebervereinigungen rein zahlenmäßig gesehen auch Aussicht auf eine Berücksichtigung bei der Verteilung der Vertretersitze im Höchstzahlverfahren haben. Die Tatsache, daß die notwendige Zahl von Stimmen für eine freie Vorschlagsliste in der Regel leicht aufgebracht wird, verbürgt also in keiner Weise, daß diese Liste bei der Wahl tatsächlich zum Zuge kommt.

Wahlberechtigt und daher vorschlagsberechtigt sind grundsätzlich Versicherte einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung und Arbeitgeber, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Vertreter der einzelnen Wählergruppen können nur Personen aufgestellt werden, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen und die im Gebiet des Versicherungsträgers ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Für die Wahlen zu den Organen eines Trägers der Rentenversicherung gilt als Versicherter der Inhaber einer Quittungskarte, in der

bei Entrichtung der Beiträge im Markenklebeverfahren in den letzten zwölf Monaten vor der Wahlankündigung mindestens für drei Monate Beitragsmarken eingeklebt sind; dies gilt insbesondere für freiwillig Versicherte, bei Entrichtung der Beiträge im Lohnabzugsverfahren in den letzten zwölf Monaten vor der Wahlankündigung ein Entgelt mindestens für die Dauer von drei Monaten bescheinigt ist.

Nachgewiesene Ersatzzeiten für die Anwartschaft gelten als Beitragszeiten.

Vertreter der Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung müssen bei dem Versicherungsträger, für dessen Vertreterversammlung sie vorgeschlagen werden, versichert sein. Als Vertreter der Versicherten gelten auch Beauftragte der Gewerkschaften oder der Vereinigungen von Arbeitnehmern. Auch können Rentenberechtigte aus eigener Versicherung den Organen nach näherer Bestimmung der Satzung angehören; sie gelten ausschließlich als Vertreter der Versicherten. Ebenfalls können sie nur Organen von Trägern der Rentenversicherung angehören, von denen sie ihre Renten beziehen. Als Vertreter der Arbeitgeber gelten auch Angestellte der Vereinigungen von Arbeitgebern.

Arbeitgeber, die selbst bei dem Versicherungsträger versichert sind, gelten für die Wahl als Arbeitgeber, wenn sie regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgeber-eigenschaft im Sinne dieser Vorschrift.

Die Wahlen der Vertreter sowie ihrer ersten und zweiten Stellvertreter finden auf Grund der für die einzelnen Gruppen getrennt eingereichten gültigen Vorschlagslisten statt. Listenverbindung ist zulässig. Ist ein Wahlkandidat in mehreren Listen zur Wahl für das gleiche Organ eines Versicherungsträgers vorgeschlagen, so fordert ihn der Wahlausschuß unter Setzung einer Frist zur Erklärung darüber auf, für welche Liste der Vorschlag bestehen bleiben soll. Auf Grund der Erklärung hierüber wird der Name in den übrigen Listen gestrichen. Erklärt der Wahlkandidat innerhalb der gesetzten Frist nicht, für welche Liste der Vorschlag bestehen bleiben soll, so ist sein Name auf allen Listen zu streichen. Hat ein Wahlberechtigter mehr als eine Vorschlagsliste unterzeichnet, so ist sein Name auf allen Listen zu streichen.

Die Vorschlagsliste jeder Gruppe soll insgesamt mindestens so viele Namen enthalten als Vertreter sowie erste und zweite Stellvertreter zu wählen sind. Die über die erforderliche Zahl hinaus vorgeschlagenen Wahlkandidaten und Stellvertreter gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste enthalten sind, als Ersatzleute der Liste.

Die Vorschlagslisten müssen zu ihrer Gültigkeit mit Schreibmaschine geschrieben sein und in dreifacher Fertigung eingereicht werden. Die eigenhändigen Unterschriften und etwa sonst eigenhändig gemachte Angaben der Listenunterzeichner müssen daneben oder darunter maschinenschriftlich wiederholt werden.

Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zu- (bei Frauen auch Geburts-)name sowie nach Beruf, Geburtstag sowie -ort, Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen; bei Pflichtversicherten, gesetzlichen Vertretern, Geschäftsführern und bevollmächtigten Betriebsleitern ist auch der Arbeitgeber (Firma) anzugeben; freiwillig Versicherte und Rentenberechtigte aus eigener Versicherung sind als solche zu bezeichnen. Die Wahlkandidaten sind fortlaufend mit Ziffern aufzuführen; für jeden Wahlkandidaten sind unter Verwendung der Buchstaben a) und b) sein erster und sein zweiter Stellvertreter anzugeben. Der Name des Spitzenkandidaten ist das Kennwort der Liste; sonst kann als Kennwort nur der Name der vorschlagenden Organisation angegeben werden; andere Kennworte sind unzulässig. Für jeden auf der Vorschlagsliste enthaltenen Kandidaten ist mit der Einreichung der Vorschlagsliste eine Erklärung vorzulegen; daß er bereit ist eine Wahl anzunehmen; ferner ist eine — gebührenfreie — Bescheinigung der Gemeindebehörde seines Wohnortes vorzulegen, daß keine Gründe vorliegen, welche das aktive Wahlrecht zum Bundestag ausschließen, wenn der Wahlausschuß dies aus besonderen Gründen im Einzelfalle für erforderlich hält.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und der Verei-

nigungen der Arbeitgeber müssen von den zur Vertretung berufenen Personen unterschrieben sein. Für die Unterschriften unter freie Vorschlagslisten gilt § 4 Abs 1 Sätze 5 bis 10 und § 4 Abs 9 Satz 1 GSv.

In jeder Vorschlagsliste soll ein besonderer Vertreter der Vorschlagsliste (sowie dessen Stellvertreter) angeführt werden, der insbesondere zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuß berechtigt ist (Listenvertreter).

Als Vertreter von Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und der Vereinigungen der Arbeitgeber gilt jeder Unterzeichner der Liste. Scheiden solche Vertreter aus ihrer Organisation aus, so können die Organisationen andere Vertreter benennen. Sind im Falle freier Vorschlagslisten keine Listenvertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner als Listenvertreter; die übrigen Unterzeichner gelten in der Reihenfolge der Liste als Stellvertreter.

Erklärt bei einer freien Vorschlagsliste mehr als die Hälfte der Unterzeichner schriftlich in der für die Einreichung der Vorschlagsliste vorgeschriebenen Form, daß der Listenvertreter oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser mit Zugang der Erklärung beim Wahlausschuß an die Stelle des bisherigen Listenvertreters oder eines Stellvertreters. Nach Zulassung der Liste ist keine Änderung in der Vertretung der Liste mehr statthaft.

Der Listenvertreter ist bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Vorschlagslisten berechtigt und verpflichtet, Beanstandungen zu beseitigen; er kann für Wahlkandidaten, deren Vorschläge den Erfordernissen des Gesetzes und der Wahlordnung nicht genügen, auch andere Kandidaten benennen.

Wird aus einer Wählergruppe jeweils nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht oder bleibt nur eine gültige Liste bestehen, so findet keine Wahl statt. Das gleiche gilt, wenn

alle gültigen Listen rechtzeitig zusammengelegt werden, mehrere Vorschlagslisten zusammen nur die vorgeschriebene Zahl von Vertretern oder weniger enthalten; fehlende Vertreter beruft die Aufsichtsbehörde aus der Zahl der Wählbaren; sie hat hierbei eingereichte Vorschlagslisten zu grunde zu legen,

Vorschlagslisten überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht zugelassen werden.

Die in der Vorschlagsliste vorgeschlagenen gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste enthalten sind, als gewählt.

Findet eine Wahl nicht statt, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter rechtzeitig mit und macht vor dem Wahltag öffentlich bekannt, daß keine Wahl stattfindet.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen das Versicherungsamt und die Wahlausschüsse der Versicherungsträger.

Bonn, den 19. September 1952.

Der Bundeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung

Jos. Arndgen

- 2) Der Bundeswahlbeauftragte hat die zu 1) abgedruckte Wahlankündigung durch Schreiben vom 30. 10. 1952 für die Bundesbahn-Versicherungsanstalt dahin berichtet, daß
- a) die Versichertenvertreter im Wahlausschuß der Bundesbahn-Versicherungsanstalt von der Aufsichtsbehörde zu berufen sind;
 - b) für die Vertreterversammlung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt insgesamt höchstens 60 Vertreter in Betracht kommen.
- 3) Die zu 1) abgedruckte Wahlankündigung des Bundeswahlbeauftragten wird mit dessen Zustimmung dahin ergänzt, daß
- a) der Leiter der Bundesbahn-Versicherungsanstalt in seiner Eigenschaft als Wahlausschußvorsitzender einen 1. und einen 2. Stellvertreter zu berufen hat;
 - b) daß im Wahlausschuß der Vorsitzende die gleiche Zahl von Stimmen hat wie die Versichertenvertreter.
- 4) Die Wahlankündigung wird hiermit für die Bundesbahn-Versicherungsanstalt nach der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung § 4 Abs 2 veröffentlicht.

Der Wahlausschuß der
Bundesbahn-Versicherungsanstalt
gez Dr Kratz